

## **Praxisbeispiel Qualitätsrichtlinien der Gemeinde Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen**

### **1. Qualitätsrichtlinien für die Betriebsbewilligung**

#### **1.1 Krippenpool Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen; Qualitätsrichtlinien für die Betriebsbewilligung für Kindertagesstätten zur Betreuung von Vorschulkindern**

Vom 24. Juni 2013 / gültig ab 1. Januar 2014

##### **1.1.1 Einleitung**

Seit September 2002 besteht für die Koordination und Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ein Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen (Krippenpoolgemeinden). Sie erteilen und erneuern Betriebsbewilligungen und finanzieren die Kindertagesstätten nach einheitlichen Kriterien. Die Qualitätsrichtlinien beschreiben die Voraussetzungen, die für die Erteilung und periodische Erneuerung der Betriebsbewilligung erfüllt sein müssen.

Der Kriterienkatalog baut auf einer umfassenden, ganzheitlichen Qualitätswahrnehmung und -reflexion auf. Diese gliedert sich in die folgenden Bereiche:

- Die Strukturqualität legt die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine qualitativ gute Betreuung von Vorschulkindern fest. Die Kriterien sind Minimalanforderungen und müssen zwingend erfüllt sein, damit die Betriebsbewilligung erteilt werden kann. Die Krippenpoolgemeinden als Bewilligungsinstanz legen diese Kriterien auf Grund von gesetzlichen Vorgaben, Fachempfehlungen und Erfahrungen verbindlich fest.
- Zur Prozessqualität tragen alle Tätigkeiten bei, die im Gesamtprozess der Leistungserbringung miteinander vernetzt sind. Die Qualität der Betreuungsprozesse stützt sich ab auf gemeinsam getragene Zielsetzungen und Richtlinien und wird durch das Personal der Kindertagesstätten für Vorschulkinder gewährleistet. Daher ist das Personal an der Erarbeitung der Standards zur Prozessqualität massgeblich zu beteiligen.
- Die Ergebnisqualität bezieht sich auf den Erreichungsgrad der mit der erbrachten Leistung anvisierten Ziele (zum Beispiel Zufriedenheit der Eltern und Kinder mit dem Angebot). In der Definition der Ergebnisqualität stellen daher die Bedürfnisse der Eltern und Kinder eine zentrale Rolle.

Die vorliegenden Richtlinien für die Betriebsbewilligung legen die erforderliche Strukturqualität fest.

Die Erarbeitung von Standards zur Prozess- und Ergebnisqualität liegt in der Verantwortung der Trägerschaften der Kindertagesstätten für Vorschulkinder.

##### **1.1.2 Rechtliche Grundlagen**

Rechtliche Grundlagen der Qualitätsrichtlinien sind die Eidgenössische Pflegekinderverordnung (PAVO)<sup>1</sup>, insbesondere Art. 13 bis 20 und § 55e Abs. 2 EG ZGB<sup>2</sup>. Gemäss PAVO benötigen Einrichtungen, die mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufnehmen, eine Bewilligung (Art 13 Abs. 1b). Entsprechend § 55e Abs. 2 EG ZGB ist der

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 221.222.338) (Stand 01.01.2013). Im Kanton Aargau existiert keine präzisierende Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern.

<sup>2</sup> Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz vom 27.03.1911 (Stand 01.01.2013).

Gemeinderat der Standortgemeinde für die Erteilung und periodische Erneuerung der Betriebsbewilligung und Aufsicht zuständig.

Die vorliegenden Richtlinien ergänzen die massgeblichen Bestimmungen der PAVO sowie § 55e Abs. 2 EG ZGB.

### **1.1.3 Geltungsbereich**

Die Richtlinien gelten für alle Einrichtungen zur Betreuung von Vorschulkindern in den Krippenpoolgemeinden, die mehr als fünf Plätze anbieten und regelmässig während mehr als zwanzig Stunden pro Woche geöffnet sind. Betriebe, die diese Kriterien erfüllen, benötigen eine Betriebsbewilligung durch den Gemeinderat der Standortgemeinde.

### **1.1.4 Institutioneller Rahmen**

Zur Führung einer Kindertagesstätte sind folgende Rahmenbedingungen zu erfüllen:

#### **1.1.4.1 Trägerschaft**

Die Rechtsform sowie die Verantwortlichkeiten zwischen Trägerschaft und Leitung der Kindertagesstätte sind schriftlich geregelt.

#### **1.1.4.2 Organigramm, Funktionsdiagramm, Besprechungswesen**

Zur Führung einer Kindertagesstätte sind folgende organisatorische Elemente zu regeln und schriftlich festzuhalten:

- Beschreibung der Organisation
- Beschreibung der internen Abläufe, Zuständigkeiten und Kompetenzen
- Beschreibung des Informationsflusses und der Besprechungsgefässe

#### **1.1.4.3 Finanzierung, Rechnungsführung und Berichterstattung**

Die Grundlagen, auf denen die Finanzierung des Angebots beruht, sind darzulegen: Elternbeitragsreglement, Tarife, Beiträge von Bund, Kanton und den Poolgemeinden sowie selbst erwirtschaftete Beiträge (Spenden, Sponsoring).

Die Trägerschaft verfügt über eine Finanzplanung und erstellt jährlich ein Budget. Sie garantiert die Führung einer Buchhaltung gemäss den Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung. Sie erstellt jährlich einen Jahresabschluss (Bilanz, Erfolgsrechnung, Jahresbericht). Die Rechnung wird durch eine institutionsunabhängige Revisionsstelle, möglichst durch eine im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes<sup>3</sup> anerkannte natürliche oder juristische Person geprüft.

#### **1.1.4.4 Versicherungen**

Die Angestellten sind bei den üblichen Sozialversicherungen (AHV/IV/EO, ALV, UVG, Pensionskasse) versichert. Der Betrieb verfügt über folgende Versicherungen: Betriebshaftpflicht, Hausratversicherung, Rechtsschutz, bei Hauseigentum zusätzlich eine Gebäudeversicherung.

#### **1.1.4.5 Qualitätssicherung und Entwicklung**

Zur Überprüfung und Verbesserung der Arbeit in den Kindertagesstätten stellen die Trägerschaften zeitliche und finanzielle Ressourcen bereit. Es wird sichergestellt, dass Instrumente wie Elternbefragungen, Weiterbildung, Praxisberatung, Supervision ermöglicht und periodisch oder situativ genutzt werden.

---

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) vom 16. Dezember 2005 (Stand 1. Januar 2013).

#### **1.1.4.6 Betriebsbewilligung und Aufsicht**

Die Trägerschaft verfügt über eine gültige Betriebsbewilligung und steht in regelmässigem Kontakt mit der für die Aufsicht zuständigen Stelle.

#### **1.1.5 Konzepte für den Betrieb einer Kindertagesstätte**

Die Einrichtung verfügt über folgende Dokumente, die für Eltern und Aufsichtsbehörden einsehbar sind:

##### **1.1.5.1 Betriebskonzept**

Das Betriebskonzept hält die betrieblichen Voraussetzungen und Ziele fest. Es definiert die organisatorische Einbettung, die interne Organisation und die Abläufe. Es regelt die Zuständigkeiten und Aufgaben der Trägerschaft und der Leitung der Kindertagesstätte und macht Aussagen zur Finanzierung. Weiter sind Angaben zum Anforderungsprofil an das Personal, zum Stellenschlüssel, zur Personalführung und Weiterbildung enthalten. Es beschreibt die Grösse, Nutzung und Gestaltung der vorhandenen Räume sowie des Aussenraums.

##### **1.1.5.2 Pädagogisches Konzept**

In den Leitsätzen formulieren die Verantwortlichen der Kindertagesstätte die ideelle Ausrichtung der Betreuungseinrichtung und beschreiben die Grundhaltung zum Thema familienergänzende Kinderbetreuung. Aus den Leitsätzen wird ersichtlich, welche Ziele sich die Trägerschaft mit ihrem Engagement in der familienergänzenden Kinderbetreuung setzt, welche Bedürfnisse sie zu befriedigen und welche Lücken sie speziell in ihrem Umfeld (zum Beispiel in der Standortgemeinde) zu schliessen sucht.

Das pädagogische Konzept enthält die Theorie der pädagogischen Arbeit, nach der die Betreuungseinrichtung geführt wird. In diesem Grundsatzpapier formuliert das Betreuungsteam die Zielgruppe, die sozialpädagogischen Ziele sowie die Anforderungen an das Personal. Das pädagogische Konzept wird durch das gesamte Leitungsteam fortlaufend überprüft und weiterentwickelt.

Im pädagogischen Konzept werden weiter Aussagen zu den folgenden Punkten gemacht:

#### **Erziehung und Entwicklung der Kinder**

- Aussage zur Eingewöhnungszeit eines Kindes in der Einrichtung
- Aussage zur Förderung der kognitiven und motorischen Fähigkeiten sowie der sozialen Kompetenz
- Aussage zur Art und Weise der Betreuung, Erziehung und Prävention
- Aussage zu sozialer Integration und Chancengleichheit
- Aussage zu Ernährung, Gesundheitsvorsorge und Hygiene
- Aussagen zur Gruppenstruktur
- Aussage zur Betreuung von Säuglingsgruppen (spezifisches Betreuungskonzept notwendig, das insbesondere den Austausch mit älteren Kindern vorsieht)
- Aussage zur Gestaltung des Tagesablaufs

#### **Zusammenarbeit mit Eltern und Institutionen**

- Aussage zu Elternarbeit und Zusammenarbeit mit den Eltern
- Aussage zu Zusammenarbeit mit weiteren Bezugspersonen der Kinder und Fachpersonen, die Kinder begleiten

### 1.1.5.3 Gruppengrösse und Gruppenzusammensetzung

Die bewilligungsfähigen Gruppenstrukturen nehmen auf die unterschiedlichen räumlichen Ressourcen einer Kindertagesstätte Rücksicht. Bei den Kindergruppen ist die pädagogisch notwendige Konstanz zu gewährleisten (Stabilität innerhalb der Kindergruppe, Kontinuität der Betreuungspersonen).

Im Hinblick auf das Alter des Kindes sind aufgrund des Betreuungsumfanges unterschiedliche Gewichtungen für die Gruppenstrukturen relevant:

- Kinder unter 18 Monaten (Säuglinge): 1,5 Plätze
- Kinder ab 19 Monaten bis zum Kindergarteneintritt (Kleinkinder): 1,0 Plätze
- Kinder mit besonderem Betreuungsaufwand: 1,5 Plätze

Für Kinder mit besonderem Betreuungsaufwand, die mit 1,5 Plätzen gewichtet sind, muss eine IV-Berechtigung, ein ärztliches Zeugnis oder eine schriftliche Empfehlung einer Fachperson oder Fachstelle vorliegen.

### Bewilligungsfähige Gruppenstrukturen

Für die Gruppenstruktur und den Raumbedarf wird mit ungewichteten Kindern gerechnet.

	Maximale Anzahl Kinder in Gruppe	Maximale Anzahl Säuglinge	Maximale Anzahl Kleinkinder	Minimale Anzahl Räume pro Gruppe	Zur Verfügung stehende m <sup>2</sup> pro Gruppe
<b>Säuglingsgruppe</b> (Kinder zwischen 2 und 18 Monaten)	6	6	-	2	50 m <sup>2</sup>
<b>Altersgemischte Gruppe A</b> (Kinder zwischen 2 Monaten und 2.5 Jahren)	8	5	3	2	60 m <sup>2</sup>
<b>Altersgemischte Gruppe B</b> (Kinder zwischen 2 Monaten und Kindergarteneintritt)	11	2	9	2	60 m <sup>2</sup>
<b>Kleinkindergruppe</b> (Kinder zwischen 19 Monaten und Kindergarteneintritt)	12	-	12	2	60 m <sup>2</sup>
<b>Grosse Kleinkindergruppe</b> (Kinder zwischen 24 Monaten und Kindergarteneintritt)	15	-	15	3	80 m <sup>2</sup>

### 1.1.5.4 Betriebsreglement

Im Betriebsreglement sind genaue Regelungen von Einzelheiten und Abläufen festgehalten. Es enthält unter anderem Angaben zum Aufnahme- und Ausschlussverfahren, zu den Öffnungszeiten, zum Elterntarif und zur Rechnungsstellung, zu Kündigungsfristen, Meldefristen für An- und Abmeldungen sowie für Änderungen des Betreuungsumfanges, zu Versicherungsfragen und zu Regeln. Für jedes Betreuungsverhältnis besteht ein schriftlicher Vertrag mit den Eltern. Die Eltern werden schriftlich über wichtige Betriebsregeln (Betriebsreglement) und Aktivitäten informiert. Das Betriebsreglement dient zudem zur Information der Eltern der betreuten Kinder.

### **1.1.6 Prävention von sexuellen Übergriffen und Gewalt**

Zur Prävention von sexuellen Übergriffen und Gewalt verlangt die Trägerschaft/Kinderkrippe im Bewerbungsverfahren von allen Mitarbeitenden Referenzauskünfte und einen aktuellen Strafregisterauszug. Es besteht ein Reglement, das Auskunft über die fachlichen Standards zur Prävention von sexuellen Übergriffen und Gewalt und den Umgang mit Verstössen gibt.

### **1.1.7 Personal**

#### **1.1.7.1 Ausbildungsanforderungen**

##### **1.1.7.1.1 Ausgebildetes Personal**

Das Fachpersonal verfügt über eine anerkannte pädagogische Ausbildung als<sup>4</sup>:

- Kindererzieherin/Kindererzieher HF
- Sozialpädagogin/Sozialpädagoge HF und FH
- Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ (FaBe Kinderbetreuung, FaBe generalistische Ausbildung sowie FaBe Behindertenbetreuung oder Betagtenbetreuung mit FaBe Switch-Kurs Kinderbetreuung, Sozialagogin/Sozialagoge, Kleinkindererzieherin/Kleinkindererzieher)
- Kindergärtnerin/Kindergärtner
- eine verwandte Ausbildung gemäss Schweizerischer Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales OdA-S.<sup>5</sup>

Studierende HF Kindererziehung oder HF Sozialpädagogik sowie Lernende Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ in der verkürzten beruflichen Grundbildung:

- und einem Mindestalter von 25 Jahren gelten ab Beginn der Ausbildung zum ausgebildeten Personal.
- unter 25 Jahren gelten ab dem 2. Ausbildungsjahr zum ausgebildeten Personal.

Fachpersonal, das zur Vermittlung einer zusätzlichen Sprache angestellt und fester Bestandteil des Betreuungsteams ist, verfügt über eine anerkannte Ausbildung und über muttersprachliche oder erworbene Sprachkompetenzen.

Ausländische Diplome müssen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI resp. von der Erziehungsdirektorenkonferenz EDK beurteilt und anerkannt werden.

##### **1.1.7.1.2 Teilausgebildetes und nicht-ausgebildetes Personal**

Als Teilausgebildete gelten Fachpersonen Betreuung EFZ im 3. Lehrjahr (Stufe Sek II). Ihre Stellenprozente können je zur Hälfte dem ausgebildeten und dem nicht-ausgebildeten Personal zugerechnet werden.

Als Nicht-Ausgebildete gelten Fachpersonen Betreuung EFZ im 1. und 2. Lehrjahr (Stufe Sek II), Praktikantinnen/Praktikanten und alle Personen ohne anerkannte Qualifikation im Fachbereich (Art. 14 Abs. 3 BiVo<sup>6</sup>).

##### **1.1.7.2 Funktionen**

**Leitung:** Für Führungsaufgaben und Elternarbeit stehen in angemessenem Umfang Stellenprozente zur Verfügung. Der Umfang richtet sich nach den tatsächlich zu übernehmenden Aufgaben. Die Leitung der Kindertagesstätte verfügt über eine Führungsweiterbildung im Umfang eines CAS wie zum Beispiel

<sup>4</sup> Gemäss Empfehlungen Verband KiTaS vom 21. März 2013.

<sup>5</sup> [www.oda-s.ch](http://www.oda-s.ch) – Berufsbildung/Grundbildung – Allgemeine Informationen/Mindestanforderungen an Berufsbildner/innen und anerkannte Fachkräfte.

<sup>6</sup> Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung (BiVo) vom 16. Juni 2005.

- CAS an einer Fachhochschule „Führen in Non-Profit-Organisationen“
- MMI-Zertifikat „Leiten von Tageseinrichtungen für Kinder“
- Höhere Fachprüfung „InstitutionenleiterIn in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen“ zum Beispiel am Bildungszentrum Kinderbetreuung (BKE)

**Ausbildungsverantwortung:** Das berufsbildungsverantwortliche Personal wird für die Begleitung und Anleitung der Lernenden in angemessenem Umfang von der Betreuungsarbeit freigestellt (Art. 13 und 14 Abs. 1 BiVo). Pro Gruppe wird mit 1.3 Lernenden gerechnet. Pro Gruppe stehen 10 Stellenprozente für die Begleitung zur Verfügung.

**Personal im Nicht-Betreuungsbereich:** Für hauswirtschaftliche Tätigkeiten sind zusätzliche Stellenprozente einzuplanen. Dies gilt auch, wenn Kochen, Haushalts- und Gartenarbeiten aus pädagogischen Gründen Bestandteil der Arbeit mit den Kindern sind.

### 1.1.7.3 Personal-Schlüssel für die Kinderbetreuung

- Der Betreuungsschlüssel entspricht 1:5 (gewichtet). Dies bedeutet, dass für 5 gewichtete Plätze mindestens eine Betreuungsperson anwesend sein muss.
- In der Kinderbetreuung muss das Verhältnis zwischen ausgebildeten und nicht-ausgebildeten Mitarbeitenden mindestens 1:1 sein.
- Wenn eine Gruppe mit Kindern mit besonderem Betreuungsaufwand (zum Beispiel emotional auffällige oder behinderte Kinder) nicht verkleinert werden kann, muss entsprechend mehr Betreuungspersonal anwesend sein.

Während der Randzeiten mit minimaler Belegung muss mindestens eine ausgebildete Person pro Sammelgruppe anwesend sein. Bei mehr als 5 gewichteten Plätzen ist eine zweite Betreuungsperson erforderlich.

### 1.1.7.4 Stellenplan

Der Stellenplan gibt Auskunft über die Funktionen und die erforderlichen Stellenprozente. Zusätzlich zum Betreuungspersonal sind folgende Stellenprozente notwendig:

	Stellenprozente Leitungsaufgaben	Stellenprozente Administration	Stellenprozente Küchen- und Reinigungspersonal
12 Plätze / 1 Gruppe	30 %	10 %	40 %
24 Plätze / 2 Gruppen	40 %	15 %	60 %
36 Plätze / 3 Gruppen	60 %	20 %	80 %
48 Plätze / 4 Gruppen	80 %	25 %	100 %

### 1.1.7.5 Anstellung und Personalentwicklung

Das Personal der Kindertagesstätte wird mit einem Arbeitsvertrag angestellt. Stellenbeschreibungen, die Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kompetenzen regeln, liegen vor.

Die Trägerschaft gewährleistet Massnahmen zur Qualitätssicherung im Personalbereich.

Der Betrieb ermöglicht seinem Personal durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und -kursen die Erweiterung der Fachkompetenz. Zur Überprüfung und Verbesserung der eigenen Arbeit muss die Möglichkeit zur Praxisberatung / Supervision vorhanden sein.

#### **1.1.7.6 Gehälter**

Die Gehälter richten sich nach den Besoldungsempfehlungen des Verbandes Kindertagesstätten Schweiz (KiTaS Juni 2009) plus 5 %. Sie entsprechen der Funktion und berücksichtigen Ausbildung, Erfahrung sowie Leistung.

#### **1.1.8 Räume**

Die Angaben zur Anzahl Quadratmeter pro Gruppe sind neben den üblichen Nebenräumen (Küche, WC, Büro- und/oder Gesprächsraum, Korridor, Stauraum usw.) zur Verfügung zu stellen. Die Räume müssen genügend Tageslicht bieten. In Gruppen mit Kindern unter zwei Jahren muss ein separater Ruhe- und Rückzugsraum vorhanden sein. Verschiedene Aktivitätszonen und Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder können auch durch bauliche Massnahmen geschaffen werden.

##### **1.1.8.1 Ausstattung**

- Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich und kindersicher.
- Die Gestaltung berücksichtigt die senso-motorischen, kognitiven und emotionalen Bedürfnisse der Kinder aller Altersgruppen, insbesondere nach Bewegungs- und Ruhemöglichkeiten.
- Für eine gute Schalldämmung ist gesorgt.
- Die Ausstattung ist flexibel, so dass sie neuen Bedürfnissen angepasst werden kann.
- Die Aufenthaltsräume sind durch Kinder und Personal gestaltbar.

##### **1.1.8.2 Aussenräume**

- Spielräume im Freien um das Haus sind vorhanden oder in unmittelbarer Nähe leicht erreichbar (Garten, Terrasse, öffentlicher Spielplatz).
- Die Aussenräume sind verkehrssicher und möglichst wenig Emissionen (Luftverschmutzung, Lärm) ausgesetzt.
- Die Aussenräume lassen möglichst viele Aktivitäten der Kinder zu und stehen zur freien Gestaltung zur Verfügung (Sand, Wasser, Hartplatz, Sonne, Schatten).

##### **1.1.9 Hygiene und Sicherheit**

- Der Betrieb entspricht den gesetzlichen Bestimmungen (Bau-, Brandschutz- und Hygienebestimmungen).
- Der Betrieb ist beim kantonalen Amt für Verbraucherschutz AVS gemeldet.
- Bei Neu- und Umbauten ist auf die Verwendung giftfreier Materialien zu achten.
- Es sind alle wichtigen Vorkehrungen für die Sicherheit der Kinder getroffen.
- Ein Notfallkonzept für das Verhalten bei Unfällen usw. ist vorhanden.
- Schriftlich vorliegende Grundsätze für eine gesunde, ausgewogene Ernährung werden umgesetzt.
- Schriftlich vorliegende Hygienegrundsätze werden angewendet.

##### **1.1.10 Genehmigungsvermerk**

Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien vom 24. Juni 2013 ersetzen die Qualitätsrichtlinien vom Juni 2010. Sie wurden durch die Gemeinderäte Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen genehmigt und sind ab 1.1.2014 gültig.

Vom Stadtrat Baden genehmigt am 24. Juni 2013

Vom Gemeinderat Ennetbaden genehmigt am 24. Juni 2013

Vom Gemeinderat Obersiggenthal genehmigt 17. Juni 2013

Vom Gemeinderat Wettingen genehmigt am 17. Juni 2013

## **1.2 Krippenpool Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen; Qualitätsrichtlinien für die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien**

Vom 24. Juni 2013 / gültig ab 1. Januar 2014

### **1.2.1 Geltungsbereich**

Diese Qualitätsrichtlinien Tagesfamilien gelten für:

- Organisationen, die Tagesbetreuungsplätze vermitteln und über eine Leistungsvereinbarung mit Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal oder Wettingen verfügen.
- Tagesfamilien in einer der vier Gemeinden, die sich allgemein anbieten, ein oder mehrere Kinder gegen Entgelt in ihrem Haushalt tagsüber zu betreuen. Allgemein bietet sich an, wer tatsächlich Kinder ausserhalb des Familien- und engeren Bekanntenkreises regelmässig in (Tages-)Pflege aufnimmt.

Familien, die mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen und Betreuungszeiten von mehr als 20 Stunden pro Woche anbieten, gelten nicht als Tagesfamilie und benötigen gemäss Qualitätsrichtlinien Krippenpool (Qualitätsrichtlinien für die Betriebsbewilligung für Kindertagesstätten zur Betreuung von Vorschulkindern vom 24. Juni 2013) und Qualitätsrichtlinien für Tagesstrukturen für Kindergarten- und Primarschulkinder vom November 2008 eine Betriebsbewilligung.

In den vorliegenden Qualitätsrichtlinien verwendete Personenbezeichnungen gelten sinngemäss sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

### **1.2.2 Rechtliche Grundlage**

Rechtliche Grundlage dieser Qualitätsrichtlinien ist die Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO), insbesondere Art. 5, 10 und 12<sup>7</sup>. Die Tagesfamilien müssen mindestens einmal pro Jahr besucht werden.

Der Vollzug richtet sich nach § 55e Abs. 2 EG ZGB<sup>8</sup>. Infolgedessen ist der Gemeinderat der Standortgemeinde zuständig für die Aufsicht.

### **1.2.3 Zweck**

Seit 2004 bestehen Qualitätsrichtlinien für die Betreuung in Tagesfamilien in der Stadt Baden. Diese Qualitätsrichtlinien wurden in Zusammenarbeit mit dem Verein Tagesfamilien 2008 überarbeitet. Per 1. Januar 2014 gelten sie für alle vier Poolgemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen. Die Qualitätsrichtlinien dienen dem Gemeinderat als Grundlage für die Wahrnehmung seiner Aufsichtspflicht. Der Kriterienkatalog baut auf einer umfassenden, ganzheitlichen Qualitätswahrnehmung und -reflexion auf. Diese gliedert sich in die folgenden Bereiche:

- Die Strukturqualität legt die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine qualitativ gute Betreuung in Tagesfamilien fest. Die Kriterien sind Minimalanforderungen und müssen zwingend erfüllt sein. Diese Kriterien wurden auf Grund von gesetzlichen Vorgaben, Fachempfehlungen und Erfahrungen verbindlich festgelegt.
- Zur Prozessqualität tragen alle Tätigkeiten bei, die im Gesamtprozess der Leistungserbringung miteinander vernetzt sind. Die Qualität der Betreuungsprozesse stützt sich ab auf gemeinsam getragene Zielsetzungen und Richtlinien und wird durch die Tagesfamilien gewährleistet. Daher sind sie an der Erarbeitung der Standards zur Prozessqualität zu beteiligen.
- Die Ergebnisqualität bezieht sich auf den Erreichungsgrad der mit der erbrachten Leistung anvisierten Ziele (zum Beispiel Zufriedenheit der Eltern und Kinder mit dem Angebot). In der

---

<sup>7</sup> Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 221.222.338) (Stand 01.01.2013). Im Kanton Aargau existiert keine präzisierende Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern.

<sup>8</sup> Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz vom 27. März 1911 (Stand 01. Januar 2013).

Definition der Ergebnisqualität spielen daher die Bedürfnisse der Eltern und Kinder eine zentrale Rolle.

Die Qualitätsrichtlinien legen die erforderliche Strukturqualität fest. Diese wird periodisch durch den Gemeinderat der Wohngemeinde überprüft. Die Erarbeitung von Standards zur Prozess- und Ergebnisqualität liegt in der Verantwortung der Vermittlungsstellen von Tagesfamilien.

## **1.2.4 Richtlinien für Vermittlungsstellen von Tagesbetreuungsplätzen mit Leistungsvereinbarungen mit Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal oder Wettingen**

### **1.2.4.1 Institutioneller Rahmen**

Für die Vermittlung von Tageskindern sind folgende Rahmenbedingungen zu erfüllen:

#### **1.2.4.1.1 Trägerschaft**

Die Rechtsform sowie die Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisation sind geregelt.

#### **1.2.4.1.2 Gesetzlicher Rahmen und Aufsicht**

Die Trägerschaft hält die gesetzlichen Rahmenbedingungen (PAVO und Qualitätsrichtlinien) ein. Neue Tagespflegeplätze und Mutationen sind der zuständigen Behörde zu melden. Die Trägerschaft steht in regelmässigem Kontakt mit der Aufsichtsbehörde.

#### **1.2.4.1.3 Finanzierung, Rechnungsführung und Berichterstattung**

Folgende Grundlagen, auf denen die Finanzierung des Angebots beruht, sind darzulegen: Elternbeitragsreglement, Tarife, Beiträge von Bund, Kanton, Gemeinden sowie selbst erwirtschaftete Beträge (zum Beispiel Spenden, Sponsoring).

Die Trägerschaft verfügt über eine Finanzplanung und erstellt jährlich ein Budget. Sie garantiert die Führung einer Buchhaltung gemäss den Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung. Sie erstellt jährlich einen Jahresabschluss (Bilanz, Erfolgsrechnung, Jahresbericht). Die Rechnung wird durch eine institutionsunabhängige Revisionsstelle, möglichst durch eine im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes<sup>9</sup> anerkannte natürliche oder juristische Person.

#### **1.2.4.1.4 Qualitätssicherung und Entwicklung**

Zur Überprüfung und Verbesserung der Arbeit der Tagesfamilien und der Vermittlungsstelle stellt die Organisation zeitliche und finanzielle Ressourcen bereit. Es wird sichergestellt, dass Instrumente wie Fortbildung, Praxisberatung, Supervision, Elternbefragungen ermöglicht und periodisch oder situativ genutzt werden.

### **1.2.4.2 Grundlagenpapiere der Vermittlungsstelle**

Für die Vermittlung von Tageskindern muss die Vermittlungsstelle über folgende Dokumente verfügen:

#### **1.2.4.2.1 Leitsätze und Konzept**

In den Leitsätzen formuliert die Trägerschaft der Tagesfamilienorganisation die ideelle Ausrichtung der Betreuung in Tagesfamilien und beschreibt die Grundhaltungen zum Thema familienergänzende Kinderbetreuung. Aus den Leitsätzen wird ersichtlich, welche Ziele sich die Trägerschaft mit ihrem Engagement in der familienergänzenden Kinderbetreuung setzt, welche Bedürfnisse sie zu befriedigen und welche Lücken sie speziell in ihrem Umfeld (zum Beispiel in der Standortgemeinde) zu schliessen sucht.

---

<sup>9</sup> Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) vom 16. Dezember 2005 (Stand 1. Januar 2013).

Das Konzept enthält die Grundsätze, nach denen die Tagesfamilie die Kinder betreut. In diesem Grundsatzpapier formuliert die Trägerschaft die Zielgruppe, die Anforderungen an die Betreuungsplätze, die Grundsätze für die Vermittlung und die Anforderungen an die Tagesfamilien. Das Konzept muss insbesondere zu folgenden Punkten Aussagen enthalten:

### **Erziehung und Entwicklung der Kinder**

- Aussagen zu Förderung sozialer Kompetenz und sozialer Integration
- Aussagen zu Chancengleichheit
- Aussagen zu Ernährung, Gesundheitsvorsorge und Hygiene
- Aussagen zu Gestaltung des Tagesablaufs

### **Zusammenarbeit mit Eltern und Institutionen**

- Aussagen zu Elternarbeit und Zusammenarbeit mit den Eltern
- Aussagen zu Zusammenarbeit mit weiteren Bezugspersonen der Kinder und Fachpersonen, welche die Kinder begleiten

#### **1.2.4.2 Betriebskonzept / Betriebsreglement**

Das Betriebskonzept / Betriebsreglement definiert die organisatorische Einbettung, die interne Organisation und die Abläufe. Es regelt die Zuständigkeiten und Aufgaben der Trägerschaft, der Vermittlungsstelle und der Tagesfamilien und macht Aussagen zur Finanzierung. Weiter sind Angaben zum Anforderungsprofil an das Personal der Vermittlungsstelle und die Tagesfamilien, zum Betreuungsschlüssel, zur Personalführung, Begleitung und Fort- und Weiterbildung enthalten. Es definiert die Anstellungsbedingungen und Sozialversicherungsleistungen für das Personal. Das Betriebskonzept dient zudem zur Information der Tagesfamilie. Im Betriebsreglement sind genaue Regelungen von Einzelheiten und Abläufen festgehalten. Es enthält unter anderem Angaben zum Aufnahme- und Ausschlussverfahren, zum Elterntarif und zur Rechnungsstellung, zu Kündigungsfristen, Meldefristen für An- und Abmeldungen sowie für Änderungen des Betreuungsumfangs, zu Versicherungsfragen und Regeln. Das Betriebsreglement dient zudem zur Information der Tagesfamilie und der Eltern der betreuten Kinder.

#### **1.2.4.3 Vorgaben für die Betreuung in Tagesfamilien**

##### **1.2.4.3.1 Aufnahme von Kindern**

- Es gelten allgemein verbindliche Aufnahmebedingungen.
- Für jedes Betreuungsverhältnis wird zwischen der Trägerorganisation, der Tagesfamilie und den Eltern ein schriftlicher Vertrag über die Betreuungskosten, die individuellen Betreuungsregelungen, die Rechte und die Pflichten abgeschlossen.
- Die Eingewöhnungszeit eines Kindes in der Tagesfamilie wird nach pädagogischen Grundsätzen gestaltet.
- Die Tagesfamilie und die abgebenden Eltern werden schriftlich über wichtige Betriebsregeln (Betriebskonzept und Betriebsreglement) und Aktivitäten informiert.

##### **1.2.4.3.2 Betreuungsschlüssel**

Die Tagesfamilie betreut in ihrem Haushalt gleichzeitig maximal fünf Kinder unter 12 Jahren (inklusive eigene Kinder). Säuglinge bis 18 Monate zählen als zwei Kinder. Die maximale Anzahl von fünf gleichzeitig anwesenden Kindern ist möglich, wenn die Gruppe konstant zusammengesetzt ist, das heisst immer die gleichen Kinder betreut werden.

Bei der Beurteilung der Kinderzahl sind zudem folgende Faktoren einzubeziehen:

- Soziale Situation der Kinder
- Auffälligkeiten, besondere Erziehungsbedürfnisse, Fremdsprachigkeit der Kinder

- Altersstruktur der Kindergruppe in der Tagesfamilie
- Bedürfnisse der eigenen Kinder
- Präsenzzeiten der einzelnen Kinder, Konstanz der Kindergruppe
- (Berufs-)Erfahrung und/oder Ausbildung der Tagesmutter
- räumliche Gegebenheiten, Verkehrslage, Garten usw.

#### **1.2.4.4 Betriebsorganisation**

Für die Vermittlung von Tagesbetreuungsplätzen und die Begleitung von Tagesfamilien sind durch die Trägerschaft folgende organisatorische Elemente zu regeln:

##### **1.2.4.4.1 Organigramm, Funktionsdiagramm, Besprechungswesen**

- Beschreibung der Organisation
- Beschreibung der internen Abläufe, Zuständigkeiten und Kompetenzen
- Beschreibung des Informationsflusses und der Besprechungsgefässe

##### **1.2.4.4.2 Ausbildungsanforderungen**

###### **Geschäftsleiterin/Vermittlerin von Betreuungsplätzen**

Empfohlen wird eine Ausbildung in Management von Non-Profit-Organisationen, eine kaufmännische Ausbildung oder eine Ausbildung in Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Kleinkinderpädagogik und eine angemessene Weiterbildung im jeweils anderen Bereich sowie entsprechende Berufserfahrung. Bei Neuanstellungen ist dieses Anforderungsprofil einzuhalten.

###### **Begleiterin der Tagesfamilien**

Empfohlen wird eine Ausbildung in Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Kleinkinderpädagogik oder eine gleichwertige Ausbildung und Berufserfahrung sowie eine Weiterbildung in Beratung, Coaching oder Supervision. Bei Neuanstellungen ist dieses Anforderungsprofil einzuhalten.

###### **Tagesfamilie**

Für Tagesmütter besteht ein Anforderungsprofil (Anhang 1). Es wird mindestens Folgendes verlangt:

- Grundkurs, der von SVT oder von der regionalen Dachorganisation anerkannt ist;
- regelmässige, vom SVT oder von der regionalen Dachorganisation anerkannte Fortbildung.

##### **1.2.4.4.3 Stellenpensen Geschäftsleitung / Vermittlung / Koordination / Begleitung**

Pro Tagesplatzverhältnis stehen für die Geschäftsleitung, Vermittlung, Koordination und Begleitung mindestens folgende Stellenprozente zur Verfügung:

- pro bestehendes Tagesplatzverhältnis: 0,75 Stellenprozente
- pro neues Tagesplatzverhältnis im 1. Jahr: 1,25 Stellenprozente

Wird ein Tageskind oder werden mehrere Tageskinder aus der gleichen Familie bei einer Tagesfamilie betreut, so entspricht dies einem Tagesplatzverhältnis. Werden zwei oder mehrere Kinder aus derselben Familie in verschiedenen Tagesfamilien betreut, so entspricht dies zwei und mehr Tagesplatzverhältnissen.

Für Inkasso, Buchhaltung, Öffentlichkeitsarbeit usw. sind zusätzliche Stellenprozente zur Verfügung zu stellen.

##### **1.2.4.4.4 Anstellung und Personalentwicklung**

Die Mitarbeitenden (Tagesfamilien, Vermittlerinnen/Koordinatorinnen, Inkasso-Buchhaltungsstelle, Geschäftsleitung) verfügen über einen Anstellungsvertrag (siehe Anhang 2). Die arbeitsrechtlichen Grundlagen sind einzuhalten. Stellenbeschreibungen, die Aufgaben, Kompetenzen und

Verantwortung regeln, liegen vor. Die Trägerschaft gewährleistet Massnahmen zur Qualitätssicherung im Personalbereich und ermöglicht ihrem Personal durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und -kursen die Erweiterung der Fachkompetenz. Zur Überprüfung und Verbesserung der eigenen Arbeit muss die Möglichkeit zur Praxisberatung/Supervision vorhanden sein.

#### **1.2.4.4.5 Gehälter**

Die Gehälter richten sich nach den Besoldungsempfehlungen des Dachverbandes Tagesfamilien Schweiz. Sie entsprechen der Funktion und berücksichtigen Ausbildung, Erfahrung sowie Leistung (gemäss Richtlinien Qualitätsstandard Tagesfamilien Schweiz [SVT], Dachverband Tagesfamilien Schweiz).

#### **1.2.4.4.6 Eltern**

Die Eltern schliessen mit der Trägerorganisation einen schriftlichen Vertrag über die Betreuungskosten und über individuelle Betreuungsregelungen ab, in welchem zusätzlich ihre Rechte und Pflichten geregelt sind.

### **1.2.4.5 Richtlinien für Tagesfamilien ohne formellen Träger**

#### **1.2.4.5.1 Meldepflicht**

Gemäss Art. 12 Abs. 1 PAVO i.V.m. § 55e Abs. 2 EG ZGB sind Personen, die sich in der Stadt Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal oder Wettingen allgemein anbieten, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt tagsüber in ihrem Haushalt zu betreuen, verpflichtet, das Tagespflegeverhältnis dem Gemeinderat der Standortgemeinde zu melden.

#### **1.2.4.5.2 Betreuungsschlüssel**

Die Tagesfamilie betreut in ihrem Haushalt gleichzeitig maximal fünf Kinder unter 12 Jahren (inklusive eigene Kinder). Säuglinge bis 18 Monate zählen als zwei Kinder. Die maximale Anzahl von fünf gleichzeitig anwesenden Kindern ist möglich, wenn die Gruppe konstant zusammengesetzt ist, das heisst immer die gleichen Kinder betreut werden.

#### **1.2.4.6 Aufsicht**

Jährlich besucht eine für Tagesfamilien spezialisierte Fachperson die Tagesfamilie und überprüft, ob die Bestimmungen der PAVO (Art. 5, 10 und 12 Abs. 2 PAVO) und die Qualitätsrichtlinien für die Betreuung in Tagesfamilien eingehalten werden. Als Grundlage für die Überprüfung dienen die Anforderungen an die Tagesfamilie (Anhang 1).

Die Qualitätsrichtlinien Tagesfamilien gelten ab 1. Januar 2014.

#### **1.2.4.7 Genehmigungsvermerk**

Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien vom 24. Juni 2013 ersetzen die Qualitätsrichtlinien vom Juni 2010. Sie wurden durch die Gemeinderäte Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen genehmigt und sind ab 1.1.2014 gültig.

Vom Stadtrat Baden genehmigt am 24. Juni 2013

Vom Gemeinderat Ennetbaden genehmigt am 24. Juni 2013

Vom Gemeinderat Obersiggenthal genehmigt am 17. Juni 2013

Vom Gemeinderat Wettingen genehmigt am 17. Juni 2013

## **1.2.4.8 Anhänge**

### **1.2.4.8.1 Anhang 1**

#### **Überprüfungskriterien für alle Tagesfamilien (mit und ohne formellen Träger)**

Zur Person der Tagesmutter

##### **Allgemeines**

- Alter: Volljährigkeit
- Physische und psychische Gesundheit
- Motivation, Tagesmutter zu werden
- Bereitschaft und Fähigkeit, die Kinder in ihrer emotionalen, sozialen, intellektuellen und körperlichen Entwicklung zu unterstützen.
- Die Tagesmutter hat Kenntnis über die Bedürfnisse und die Entwicklung der Kinder.
- Die Tagesmutter verfügt über erzieherische Fähigkeiten.
- Die Tagesmutter reflektiert ihr eigenes Erziehungsverhalten.
- Die Tagesmutter zeigt Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern.
- Die Tagesmutter verfügt über eine Ausbildung für die Betreuung von Kindern oder eigene Erfahrung mit Kindern.
- Die Tagesmutter ist bereit, sich regelmässig und über eine längere Zeitdauer zu verpflichten.
- Die Tagesmutter ist diskret und hält die Schweigepflicht ein.

##### **Belastbarkeit**

- Die Tagesmutter verfügt über freie Kapazitäten für ein oder mehrere Tageskinder.
- Die Tagesmutter kennt ihre eigenen Grenzen.
- Die Tagesmutter verfügt über Möglichkeiten, sich einen Ausgleich zu verschaffen zur Erziehungsarbeit (Hobbys).
- Die Tagesmutter ist bereit, bei Schwierigkeiten in ihrer Arbeit fachliche Hilfe zu suchen und anzunehmen.

##### **Kommunikationsfähigkeit**

- Die Tagesmutter kann zuhören und gut verbalisieren.
- Die Tagesmutter ist tolerant und gesprächsbereit im Umgang mit Kindern und Erwachsenen.
- Sie verfügt über ausreichende Deutschkenntnisse.

##### **Familiensituation**

- Die ganze Familie ist mit der Aufnahme eines Tageskindes einverstanden.
- Die Familienatmosphäre ist offen, verständnisvoll und freundlich.
- Die Familiensituation ist stabil.
- Die Familie pflegt sinnvolle Freizeitbeschäftigungen (Thema: Fernsehkonsum, Internet, Social Media, elektronische Spiele, Hobbys).
- Die Ernährung ist angemessen (ausgewogen, regelmässig, kindgerecht).
- Der Umgang mit Genussmitteln (Rauchen und Alkohol) wird reflektiert.
- Eine allfällige Haustierhaltung beeinträchtigt die Betreuungsaufgaben nicht respektive in vertretbarem Mass.

##### **Umgebung der Tagesfamilie**

- Es bestehen Rückzugsmöglichkeiten für Tageskinder und eigene Kinder.
- Die Wohnung ist sauber und kinderfreundlich eingerichtet.
- Die Kinder haben Möglichkeiten, im Freien zu spielen.
- Der Schulweg ist für die Kinder zumutbar.

## **Überprüfungskriterien für Tagesfamilien mit formellem Träger (Vermittlungsstelle)**

### **Anforderungen an die Tagesfamilie**

Bei der Frage der Eignung einer Tagesmutter werden bei der Abklärung durch die vermittelnde Person (oder Stelle) zusätzlich zu den Überprüfungskriterien für alle Tagesfamilien folgende Kriterien beachtet:

#### **Hintergrund der Familie**

- Der religiöse, kulturelle, berufliche und sprachliche Hintergrund der Familie wird thematisiert und in die Vermittlung mit einbezogen.

#### **Fortbildung**

- Die Tagesmutter ist bereit, den Grundkurs und Fortbildungen zu absolvieren.

#### **Organisation**

- Betreuungszeiten werden definiert und sind verpflichtend.
- Bei der Vermittlung wird darauf geachtet, dass eine kontinuierliche Betreuung über längere Zeit möglich ist.
- Eine kontinuierliche Zusammensetzung der Kindergruppe ist für die Gruppenbildung und Beziehungsbildung der Kinder untereinander von grosser Wichtigkeit.
- Wenn der Partner der Tagesmutter zeitlich von der Anwesenheit der Tageskinder betroffen ist, wird er in die Abklärungsgespräche mit einbezogen.

### **1.2.4.8.2 Anhang 2**

Bestandteile des Arbeitsvertrags zwischen der Vermittlungsorganisation und der Tagesfamilie

Im Arbeitsvertrag sollte geregelt sein:

- Vertragspartner, Vertragsbeginn, Vertragsdauer
- Arbeitsrechtliche Bestimmungen (Sozialversicherungsbeiträge, Mutterschaftsurlaub, Ferien, Unfallversicherung, Krankentaggeld, BVG usw.)
- Gesetzliche Bestimmungen (Hinweis auf die Meldepflicht)
- Probezeit, Kündigungsfrist
- Stundenlohn, Spesenregelung (Entschädigungsvereinbarung)
- Festlegen der Betreuungs- und Anwesenheitszeiten
- Festhalten der Personen, die das Kind abholen
- Regelung bei Krankheit oder kurzfristigen Absagen
- Regelung bei Ferien
- Kontaktperson bei Notfällen (Elternteil, Lehrperson)
- Handhabung von Ausgaben für das betreute Kind (Windeln, Ausflüge usw.)
- Schweigepflicht
- Informationspflicht gegenüber den Eltern über besondere Vorkommnisse
- Standortgespräche mit Begleiterin beziehungsweise Vermittlerin und abgebenden Eltern
- Obligatorische Kursbesuche und Teilnahme an Fortbildung